



**MITTEILUNG DER KOMMISSION
„AUF DEM WEG ZU EINER BINNENMARKTAKTE -
FÜR EINE IN HOHEM MASSE WETTBEWERBSFÄHIGE
SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT -
50 VORSCHLÄGE, UM GEMEINSAM BESSER
ZU ARBEITEN, ZU UNTERNEHMEN
UND HANDEL ZU TREIBEN“
- KONSULTATION -

- UGAL-KOMMENTARE -**

25. Februar 2011

UNION DES GROUPEMENTS DE DÉTAILLANTS INDÉPENDANTS DE L'EUROPE
A.I.S.B.L.

Avenue des Gaulois, 3 boîte 3
B – 1040 BRUXELLES

Tél. : + 32 (0)2 732 46 60
Fax : + 32 (0)2 735 86 23

info@ugal.eu
www.ugal.eu

European Register ID Number 034546859-02

KURZDARSTELLUNG

Das vorliegende Dokument ist der Beitrag der UGAL zu der öffentlichen Konsultation über die Mitteilung der Europäischen Kommission „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte“. Die UGAL befürwortet die folgenden **neun Vorschläge** als die wichtigsten der Binnenmarktakte:

- **Vorschläge Nr. 4 und 44: gegenseitige Evaluierung.** Grundvoraussetzung für einen gesunden Binnenmarkt ist, dass die Rechtsvorschriften der EU auf nationaler Ebene ordnungsgemäß umgesetzt und einheitlicher ausgelegt werden.
- **Vorschlag Nr. 5: elektronischer Handel.** Die Kommission sollte **eine Untersuchung einleiten, um eine Vorstellung vom Ausmaß des Betrugs bei Zahlungen im elektronischen Handel zu gewinnen.** So ließe sich die Sicherheit im grenzüberschreitenden elektronischen Handel steigern.
- **Vorschlag Nr. 12: Zugang von KMU zu den Kapitalmärkten. Die Schaffung eines KMU-Registers mit einfachen Notierungsanforderungen** könnte den Zugang der KMU zu Finanzmitteln verbessern.
- **Vorschlag Nr. 14: Überprüfung der Richtlinien über Rechnungslegungsstandards.** Ziel der Überprüfung **muss der Abbau des Verwaltungsaufwands** für KMU sein.
- **Vorschlag Nr. 20: Mehrwertsteuer-Strategie.** Das gegenwärtige System ist **zu komplex.** Grenzüberschreitende Transaktionen werden dadurch erschwert.
- **Vorschläge Nr. 21 und 22: Unternehmensregister, elektronische Identifizierung und Authentifizierung.** Unternehmen sollten in die Lage versetzt werden, **auf elektronischem Weg mit Behörden zu kommunizieren.** Dies würde überdies den Zugang zu Unternehmensinformationen erleichtern.
- **Vorschlag Nr. 47: Durchsetzung der Binnenmarktregeln.** Ohne **korrekte Umsetzung und Auslegung** sind auch die sinnvollsten Rechtsvorschriften wenig wert.

Des Weiteren seien die folgenden Punkte betont:

➔ Die Europäische Kommission sollte **den Nutzen einer Gruppenstruktur für KMU anerkennen.** Eine solche Struktur fördert nachhaltiges Wachstum und befähigt selbstständige KMU zur Steigerung ihrer Wirtschaftleistung, da sie im Wettbewerb mit vollständig integrierten Unternehmensgruppen besser bestehen können. Künftige legislative Entwicklungen sollten dieser geschäftlichen Struktur zuträglich sein.

➔ **Mögliche Initiativen zur Regelung der Beziehungen zwischen Unternehmen (B2B)** in der Lebensmittelkette **lehnt die UGAL ab.** Sie fühlt sich voll und ganz der Arbeit in der B2B-Plattform über unlautere Vertragspraktiken verpflichtet, die – im Rahmen des Hochrangigen Forums für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette – die Industriepolitik im Lebensmittelbereich mitgestaltet. Die Europäische Kommission sollte darauf achten, nicht durch Vorschlag Nr. 9 den Arbeitsergebnissen dieser Plattform vorzugreifen.

➔ Einen **möglichen künftigen Vorschlag zu einem kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren** für Verbraucherbeschwerden lehnt die UGAL ab. Es

besteht kein Anlass zu einer solchen Initiative. Verweise darauf sollten **aus der Binnenmarktakte gestrichen** werden.

→ **Legislative Regelungen im Bereich der Corporate Governance wären verfrüht.** Eine **sinnvollere Maßnahme** wäre nach Auffassung der UGAL eine **Bestandsaufnahme gegenwärtiger einzelstaatlicher Initiativen** (einschließlich von Verhaltenskodizes).

A – EINLEITENDE BEMERKUNGEN

- 1.1** Eines dürfen wir nicht vergessen: Auf der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des Binnenmarkts muss die Priorität der Europäischen Union darin liegen, für eine einheitliche Umsetzung bestehender europäischer Rechtsvorschriften zu sorgen. Wie die Europäische Kommission selbst einräumt, ist der gemeinschaftliche Besitzstand (*Acquis communautaire*) ohnehin bereits von einer Vielzahl von Rechtsvorschriften geprägt. Bevor nun eine Fülle weiterer Maßnahmen vorgeschlagen wird, **ist es von vorrangiger Bedeutung, die bestehenden Regelungen in angemessener Form zu prüfen und ein umfassendes Bild ihrer Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu gewinnen.** Nur so lässt sich der Binnenmarkt tatsächlich neubeleben.
- 1.2** Die UGAL appelliert an die Europäische Kommission, bei der Neubelebung des Binnenmarkts ihre Grundsätze der besseren Rechtsetzung anzuwenden: neue Regelungen nur, „*wo dies notwendig ist, so einfach wie möglich, auf der Grundlage des Dialogs mit den Interessenvertretern und auf eine Weise, die die Belastungen für Unternehmen und Bürger so gering wie nötig hält*“⁽¹⁾.

Der Binnenmarkt als politische Priorität

- 1.3** Dem Binnenmarkt muss oberste Priorität gelten. In diesem Sinne appelliert die UGAL an Kommissionspräsident Barroso, die Kommissionsmitglieder, die für die Neubelebung des Binnenmarkts zuständig sind, in stärkerem Maße politisch zu führen und auf Kurs zu halten. Besondere politische Aufmerksamkeit gebührt dem Grundsatz, neue Rechtsvorschriften auf Fakten zu stützen. Zu groß ist die Gefahr, durch unausgereifte Initiativen die Belastung der Unternehmen noch zu erhöhen.

Nachhaltige Entwicklung

- 1.4** Nachhaltige Entwicklung kann nach Überzeugung der UGAL bei der Förderung des Binnenmarkts eine tragende Rolle spielen. Folglich gilt es, politische Maßnahmen, die wirtschaftliche und/oder ökologische Nachhaltigkeit begünstigen, bei der Regulierung der Märkte in Betracht zu ziehen.
- 1.5** Ziel einer wirtschaftlich nachhaltigeren Entwicklung muss sein, Märkte mit einer breiten Basis, einer Reihe unterschiedlicher Marktteilnehmer und niedrigen Eintrittsbarrieren zu schaffen. Speziell für den Einzelhandel bedeutet dies auch, vielfältige Märkte mit einem breiten Spektrum von Einkaufsmöglichkeiten zu begünstigen (einschließlich leicht zugänglicher Geschäfte in Verbrauchernähe).
- 1.6** Durch die Förderung ökologischer Nachhaltigkeit wiederum könnte der Nutzen des Binnenmarkts für alle Bürgerinnen und Bürger Europas gesteigert werden.

(1) KOM(2009)15, *Mitteilung der Kommission über die dritten strategischen Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union*

Grund ist insbesondere die höhere Akzeptanz, die ein „grüner“ Binnenmarkt aufgrund seiner – nicht zuletzt wirtschaftlichen – Vorteile genießen würde.

→ Nach Überzeugung der UGAL wäre eine stärkere Gewichtung von (unter anderem) ökologischer Nachhaltigkeit für die neue Generation umweltbewusster Verbraucher, mit der der Einzelhandel Geschäfte tätigt, von besonderer Bedeutung.

1.7 Die UGAL begrüßt den Nachdruck, der in der Binnenmarktakte auf nachhaltiges Wachstum gelegt wird. In der Tat lässt der Text an der Bedeutung der KMU für den europäischen Arbeitsmarkt keinen Zweifel. Dennoch sehen sich die KMU in einer schwierigen Lage. Ihr Zugang zu Finanzmitteln ist erschwert, und die Marktabschottung wächst. Für die KMU im Einzelhandel stellen Verbundgruppen daher eine wichtige Überlebensebene dar.

1.8 Die Mitgliedschaft in einer Verbundgruppe befähigt selbstständige Einzelhändler (und damit KMU) zur Steigerung ihrer Wirtschaftsleistung und zum aktiven Wettbewerb mit voll integrierten Großunternehmen. Die Verbundgruppen begünstigen ein nachhaltiges Wachstum auf lange Sicht, indem sie ihren Mitgliedern helfen, (i) den Wert ihres Unternehmens und (ii) die Wirtschaftsleistung ihrer Geschäfte zu steigern. Zudem werden die Mitglieder aktiv in das Tagesgeschäft der Verbundgruppe einbezogen.

1.9 All dies befähigt die Mitglieder von Verbundgruppen, auf lange Sicht nachhaltig zum Wirtschaftsleben ihrer Region beizutragen. Doch auch der langfristige Beitrag der Verbundgruppen zum europäischen Wirtschaftsleben – unter anderem durch ihre Großhandelsfunktion – ist nicht zu unterschätzen.

1.10 Letzten Endes aber kommen Verbundgruppen den Verbrauchern zugute, denn sie begünstigen ein facettenreiches, nachhaltiges und wettbewerbsintensives Marktumfeld, das den Erwartungen der Verbraucher entspricht und ihnen die gewünschte Angebotsvielfalt bietet.

→ Die UGAL appelliert an die Europäische Kommission, den strukturellen Nutzen der Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler in stärkerem Maße anzuerkennen. Insbesondere tritt sie dafür ein, derartige Gruppenstrukturen bei künftigen wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen – namentlich im Bereich vertikaler und horizontaler Vereinbarungen – besser zu berücksichtigen.

B – VORSCHLÄGE DER BINNENMARKTAKTE, DENEN PRIORITÄT GEBÜHRT

2. VORSCHLÄGE NR. 4 UND 44 „GEGENSEITIGE EVALUIERUNG“

2.1 Die UGAL begrüßt die Entschlossenheit der Europäischen Kommission, den Binnenmarkt für Dienstleistungen nach dem Verfahren der gegenseitigen

Evaluierung (wie in Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgesehen) weiterzuentwickeln.

2.2 Nach Auffassung der UGAL ist das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung **eines der wichtigsten Instrumente zur Gewährleistung, dass der den Einzelhandel betreffende Rechtsrahmen korrekt umgesetzt wird.** Dieses Verfahren kann sicherstellen, dass das mit den Rechtsvorschriften angestrebte Wachstum auch tatsächlich erreicht wird. Seine Aufnahme in die Binnenmarktakte nimmt die UGAL zur Kenntnis.

Korrekte Umsetzung als Schlüsselfaktor

2.3 Ohne korrekte Umsetzung und Auslegung sind auch die sinnvollsten Rechtsvorschriften wenig wert. Mithin appelliert die UGAL an die Kommission, sich einer überschießenden Umsetzung durch Mitgliedstaaten (*gold plating*) mit allem Nachdruck entgegenzustellen. Das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung könnte dabei wertvolle Dienste leisten.

2.4 Die Rechte der Binnenmarktteilnehmer sind in EU-Rechtsvorschriften verankert. Eine spezifische Initiative, die auf eine effektivere und praxisnähere Durchsetzung der Rechte von Dienstleistungserbringern und -empfängern im Binnenmarkt ausgerichtet wäre, könnte auch zur besseren Umsetzung und Auslegung der Rechtsvorschriften beitragen.

2.5 Die UGAL merkt jedoch an, dass eine solche Initiative in vollständig ausgearbeiteter Form interessierten Kreisen zur Stellungnahme vorzulegen wäre. In keinem Fall dürfte sie den Verwaltungs- oder Kostenaufwand für Unternehmen im Allgemeinen und KMU im Besonderen erhöhen.

Vorschlag Nr. 44

2.6 Vorschlag Nr. 44, der auf das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung Bezug nimmt, ist ebenfalls geeignet, die Rechte der Binnenmarktteilnehmer zu stärken.

→ Die von der Kommission vorgeschlagene „Top 20“ der Erwartungen eignet sich als praktische Maßnahme, um in Erfahrung zu bringen, wie die verschiedenen Akteure den Zustand des Binnenmarkts einschätzen.

→ Ergänzend hierzu könnte sich das Binnenmarktforum als nützlich erweisen, um regelmäßig gemeinsam mit allen Betroffenen den Zustand des Binnenmarkts zu analysieren.

3. VORSCHLAG NR. 5 „WEITERENTWICKLUNG DES ELEKTRONISCHEN HANDELS“

3.1 Der elektronische Handel (E-Commerce) ist auf dem Siegeszug (2). Durch Bereitstellung elektronischer (Online-)Vertriebskanäle bemüht sich der Einzelhandel, den Erwartungen der Verbraucher gerecht zu werden. Elektronischer Handel erleichtert Preisvergleiche und kann den Preisdruck erhöhen – beides wesentliche Vorteile für Verbraucher (3). Aufgrund dieser Erwägungen begrüßt die UGAL die Aufnahme des Themas in die Binnenmarktakte.

3.2 Gleichwohl sei darauf hingewiesen, **dass die Nachfrage nach grenzüberschreitendem Online-Handel vorerst begrenzt bleibt.** Ursache sind eine Reihe von Faktoren, die der *grenzüberschreitenden* Online-Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels im Wege stehen.

Hemmnisse für den elektronischen Handel

3.3 Kulturelle Unterschiede bremsen das Wachstum des **grenzüberschreitenden** elektronischen Handels. Wesentliche Faktoren sind unterschiedliche Vermarktungsmethoden in den Mitgliedstaaten und die generelle Vorliebe der Verbraucher für einheimische Hersteller, die ihnen verlässlicher erscheinen.

3.4 Hinzu kommen Sprachschwierigkeiten. Nach einer Erhebung im Auftrag der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (GD SANCO) über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher könnten Verbraucher schlichtweg nicht fähig oder willens sein, Waren oder Dienstleistungen zu kaufen, die ihnen in einer Fremdsprache angeboten werden. **Gleiches gilt auch für die Online-Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels.**

3.5 Weitere Hemmnisse für die grenzüberschreitende Bereitstellung von Dienstleistungen des Einzelhandels – ob on- oder offline – sind mangelnde Harmonisierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für Verbraucherschutz und Online-Zahlungen sowie Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Schuldeneintreibung in anderen Mitgliedstaaten (begründet in unterschiedlichen Justizsystemen und Arbeitsweisen der Gerichte).

(2) 32 % der Personen zwischen 16 und 74 Jahren im EU-Gebiet haben in den vergangenen 12 Monaten mindestens einmal Waren oder Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch über das Internet gekauft oder bestellt (Quelle: Eurostat). Zudem würde ein Drittel der EU-Bürger aus Qualitäts- oder Preisgründen in Betracht ziehen, über das Internet ein Produkt oder eine Dienstleistung aus einem anderen Mitgliedstaat zu kaufen (Quelle: Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen „Report on cross-border e-commerce in the EU“, Februar 2009, SEK(2009) 283 endgültig, nur in englischer Sprache). Und schließlich ist der Anteil der Personen, die im Internet einkaufen, stetig gestiegen: von 20 % im Jahr 2004 auf 26 % (2006) und 30 % (2007) (Quelle: Eurostat).

(3) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Überwachung des Handels- und Vertriebsmarktes "Ein effizienterer und fairerer Binnenmarkt in Handel und Vertrieb bis 2020" – KOM(2010) 355 endgültig – 05.07.2010

→ Im Rahmen des Möglichen sollte versucht werden, diese Hemmnisse abzubauen.

- 3.6** Zu berücksichtigen ist schließlich die **Verderblichkeit** vieler Waren des Einzelhandels. Schon allein aus diesem Grund kommen Online-Transaktionen mit grenzüberschreitender Lieferung häufig nicht in Betracht.

Förderung des Wettbewerbs

- 3.7** Im Zusammenhang mit der Förderung des Wettbewerbs merkt die UGAL an, dass es auch Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler freistehen sollte, ihre Waren über das Internet zu bewerben und abzusetzen. Bislang bleibt es für die Mitgliedsorganisationen der UGAL jedoch schwierig, diesen Vertriebsweg in vollem Umfang zu nutzen.

- 3.8** Ursache sind Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung bestimmter Bestimmungen in den Leitlinien der Europäischen Kommission für vertikale Beschränkungen (2010/C 130/01, Absatz 52–54).

→ Damit Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler das Internet in gebührendem Umfang als Vertriebsweg nutzen können, appelliert die UGAL an die Kommission, es Verbundgruppenzentralen oder Franchisegebern ausdrücklich freizustellen, aktive Verkaufsaktivitäten zu unterbinden, wenn dies zum Schutz ihrer Tätigkeit, ihres Know-hows, ihres Images oder der Geschlossenheit ihres Netzwerks erforderlich ist.

- 3.9** Ein geeigneter Schutz wäre beispielsweise, die Zentrale zu berechtigen, den Online-Verkauf von Eigenmarkenprodukten für bestimmte Mitglieder der Verbundgruppe einzuschränken.

Legislative Maßnahmen

- 3.10** Aufgrund des geringen Umfangs des grenzüberschreitenden Handels **besteht kein Bedarf an legislativen Maßnahmen**. Mithin **begrüßt die UGAL die Absicht der Europäischen Kommission, eine Mitteilung zu veröffentlichen**, in der die Hindernisse für die Entwicklung des elektronischen Handels untersucht, Handlungsoptionen aufgezeigt und die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) bewertet werden.

→ Die UGAL legt der Kommission nahe, eine Untersuchung einzuleiten, um eine Vorstellung vom Ausmaß des Betrugs bei Zahlungen im elektronischen Handel zu gewinnen. Diese Untersuchung könnte in einen von der Kommission vermittelten Austausch bewährter Praktiken des Einzelhandels zur Betrugsbekämpfung bei Online-Zahlungen münden.

- 3.11** Die UGAL nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission 2012 einen Kodex der Rechte der Nutzer von Online-Diensten veröffentlichen will.

→ Diese Initiative muss einer umfassenden Konsultation interessierter Kreise unterliegen, und Rechtsunsicherheit ist zu vermeiden. **Insbesondere ist auf**

Vereinbarkeit mit dem Vorschlag einer Richtlinie über Verbraucherrechte (4) zu achten, die noch vor 2012 zur Verabschiedung ansteht und unter anderem den Verkauf von Waren und Dienstleistungen in Ferngeschäften (einschließlich von Online-Transaktionen) regelt.

4. VORSCHLAG NR. 12 „DIE KMU STÄRKER IN DEN FOKUS DER INVESTOREN RÜCKEN“

- 4.1** Die UGAL befürwortet den Vorschlag der Europäischen Kommission, die KMU stärker in den Fokus der Investoren zu rücken. Sie teilt die von der Kommission im SBA vertretene Meinung, dass der Zugang der KMU zu Finanzmitteln von zentraler Bedeutung ist. Auch dem von der UGAL vertretenen Wirtschaftszweig ist dieses Thema ein wesentliches Anliegen.
- 4.2** Die Einschätzung der Kommission, dass die KMU von potenziellen Investoren derzeit nicht ausreichend wahrgenommen werden, ist zutreffend.

→ Eine mögliche Abhilfemaßnahme, um den Zugang der KMU zu Kapitalmärkten zu verbessern, besteht in der Schaffung eines KMU-Registers mit einfachen Notierungsanforderungen. Dieses Vorhaben ist besonders dringend, da **das Kreditangebot der Banken aller Voraussicht nach mittelfristig beschränkt bleiben wird und die Notierung an speziellen KMU-Börsen mit erheblichen Kosten verbunden ist.**

KMU-Finanzforum

- 4.3** Das Thema Zugang der KMU zu Finanzmitteln bedarf einer engen Abstimmung mit dem neuen KMU-Finanzforum und sollte daher auch auf der kommenden Sitzung dieses Forums erörtert werden. Die UGAL begrüßt die Schaffung des KMU-Finanzforums als aussichtsreichen Schritt, um Möglichkeiten zur Verbesserung des Status quo zu erkunden.

→ Vor der Einleitung konkreter Maßnahmen gilt es jedoch, einen Überblick über die aktuelle Lage zu gewinnen. Mithin legt die UGAL der Kommission nahe, noch vor der Sitzung des KMU-Finanzforums in einer Flash-Eurobarometer-Umfrage Meinungen zur Verbesserung des Zugangs zu Kapitalmärkten einzuholen. Die Ergebnisse der Umfrage könnten anschließend dem Forum als Gesprächsgrundlage dienen.

- 4.4** Es bleibt zu hoffen, dass die vorausgehenden Anregungen Eingang finden in den für 2011 angekündigten Aktionsplan zur Verbesserung des Zugangs der KMU zu den Kapitalmärkten.

5. VORSCHLAG NR. 14 „ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIEN ÜBER RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS“

- 5.1** Das im Rahmen der Binnenmarktakte geäußerte Vorhaben, die Richtlinien über Rechnungslegungsstandards zu überprüfen, nimmt die UGAL zur Kenntnis.
- 5.2** Die UGAL unterstützt dieses Vorhaben, sofern die Überarbeitung der Richtlinien tatsächlich auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands für KMU ausgerichtet ist. Unter keinen Umständen dürfen die Anforderungen an die Rechnungslegung erhöht werden. Mithin appelliert die UGAL an die Kommission, bei der Überprüfung ihrem Ziel, die Rechnungslegungsanforderungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für KMU zu reduzieren, treu zu bleiben.
- 5.3** Die Kommission sollte berücksichtigen, dass die KMU unter den Einzelhändlern hinsichtlich ihrer personellen und finanziellen Ressourcen gegenüber den großen, integrierten Handelsunternehmen, mit denen sie im Wettbewerb stehen, benachteiligt sind. Die Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens können sich viele von ihnen wohl kaum leisten. Stattdessen müssen sie die eigenen Mitarbeiter mit der Rechnungslegung bemühen. Die Zeit, die diese darauf verwenden, wäre sinnvoller für die Entwicklung des Geschäfts eingesetzt.
- 5.4** Folglich sind kleinere Einzelhändler im Nachteil gegenüber großen, integrierten Handelsunternehmen, die entweder über eine eigene Finanzabteilung verfügen oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragen. Konkret gesagt: Bei den KMU wirkt sich der Zeitaufwand für die Rechnungslegung – anders als bei Großunternehmen – auf die **Verfügbarkeit der Mitarbeiter im Tagesgeschäft** aus. **Dies kann selbstredend den Umsatz schmälern.**

➔ Schon kleine Verbesserungen können große Wirkung zeigen. Die Vereinfachung grundlegender Rechnungslegungsvorschriften für KMU ist eine ausgezeichnete Möglichkeit, unnötige Belastungen abzubauen und die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu steigern.

6. VORSCHLAG NR. „GRÜNDLICHE ÜBERPRÜFUNG DES MEHRWERTSTEUERSYSTEMS“

- 6.1** Die UGAL anerkennt die Absicht der Europäischen Kommission, das Mehrwertsteuersystem im Rahmen der Binnenmarktakte einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Das gegenwärtige System ist äußerst komplex und umfangreich – gespickt mit unterschiedlichen Bestimmungen, Steuersätzen, Steuerbefreiungen und Ausnahmeregelungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Nicht zuletzt war in jüngster Zeit ein Anstieg von Betrugsfällen zu verzeichnen.

6.2 Das Resultat ist eine „Mehrwertsteuer-Lücke“ in Höhe von rund 100 Millionen EUR (5). In Zeiten knapper Staatskassen ist ein solcher Verlust ganz einfach unannehmbar – und zwar für alle Beteiligten. Ein einfacheres Mehrwertsteuersystem könnte helfen, den Fehlbetrag zu verringern.

Bürokratischer Aufwand

6.3 Für die von der UGAL vertretenen KMU-Einzelhändler ist dieses unzureichende System mit besonderen Belastungen verbunden. Je höher der bürokratische Aufwand, desto geringer ist der Anreiz, EU-weit Geschäfte zu tätigen.

6.4 Belastend beispielsweise ist das System zur Einreichung von Mehrwertsteuer-Erstattungsanträgen über das Internet, das am 1. Januar 2010 in Kraft trat. Erstattungsanträge sind aufgrund dieses Systems verspätet eingegangen.

6.5 Problematisch ist auch die mangelnde Standardisierung bei den Dateiformaten und -größen, die nationale Behörden mit Online-Präsenz online entgegennehmen können.

→ Da eine Rückkehr zum papiergestützten System nicht vorgesehen ist, sollte die Kommission dringend im Rahmen der Überprüfung des Mehrwertsteuersystems auf eine Lösung der oben genannten Probleme hinarbeiten.

7. VORSCHLÄGE NR. 21 UND 22 „UNTERNEHMENSREGISTER, ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG UND AUTHENTIFIZIERUNG“

7.1 Die UGAL teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass Unternehmen in die Lage versetzt werden sollten, auf elektronischem Weg mit Behörden zu kommunizieren. Besonders hilfreich wäre dies für die von der UGAL vertretenen Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler, deren Mitglieder möglicherweise nicht ständig mit Behörden im eigenen Land oder anderen Mitgliedstaaten in Kontakt stehen.

Zugang zu Unternehmensinformationen

7.2 Ein spezieller Vorteil der elektronischen Kommunikation wäre ein leichter Zugang zu den für die Führung von Handelsregistern zuständigen Behörden (z. B. Companies House in Großbritannien).

7.3 Der Zugang zu verständlichen, zuverlässigen Unternehmensinformationen könnte verschiedene Formen grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit wesentlich erleichtern. Beispielsweise wären Verbundgruppen selbstständiger

(5) Reckon LLP (London): „Study to quantify and analyse the VAT gap in the EU-25 Member States“, 21. September 2009

Einzelhändler in der Lage, unabhängige Ermittlungen über die Bonität von Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten anzustellen.

- 7.4** Zudem könnten behördlich erhobene Unternehmensinformationen (wie etwa Jahresabschlüsse, Geschäftszahlen, Namen vertretungsberechtigter Personen) zur Vermeidung von Betrug genutzt werden. Insbesondere ließe sich so das Risiko im Umgang mit kleineren Lieferanten oder Start-up-Unternehmen besser einschätzen. Beispielsweise könnte eine einfache Kontrolle, ob Namen von Vorstandsmitgliedern auch in anderen amtlichen Registern (wie etwa Wählerverzeichnissen) aufgeführt sind, Gewissheit über die Identität eines potenziellen Geschäftspartners verschaffen. So mancher Betrug – mit möglicherweise gravierenden Folgen für eine ganze Verbundgruppe mit Tausenden von Mitgliedern – wäre dadurch vermieden.

Elektronische Signaturen

- 7.5** Hinsichtlich der Überarbeitung der Richtlinie über elektronische Signaturen (1999/93/EG) sei darauf hingewiesen, dass E-Signaturen im europäischen Geschäftsverkehr allem Anschein nach nur wenig genutzt werden. Solange es bei der relativ geringen Verbreitung des elektronischen Handels bleibt (6), dürfte sich daran wenig ändern.

8. VORSCHLAG NR. 47 „DURCHSETZUNG DER BINNENMARKTREGELN“

- 8.1 Die UGAL appelliert an die Europäische Kommission, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch die sinnvollsten Rechtsvorschriften ohne korrekte Anwendung und Auslegung wenig wert sind.** Das Umsetzungsverfahren für Richtlinien spielt somit eine tragende Rolle.
- 8.2** Der Vorschlag der Kommission, die Bemühungen um die Umsetzung der Richtlinien zu intensivieren und Übereinstimmungstabellen mit nationalen Umsetzungsmaßnahmen vorzusehen, findet die volle Unterstützung der UGAL.
- 8.3** Solange ein und dieselbe Rechtsvorschrift 27 verschiedene Umsetzungen und Auslegungen erfährt, werden wir niemals zu einem wahren Binnenmarkt kommen. **Eine ordnungsgemäße Umsetzung und einheitlichere Auslegung der EU-Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene ist unabdingbar.**
- 8.4** Folglich sollte die Kommission ihre Bemühungen um eine einheitliche Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten weiter intensivieren.

→ Umsetzungsarbeitsgruppen – zusammengesetzt aus maßgeblichen einzelstaatlichen Akteuren – könnten nach Auffassung der UGAL bei diesen Bemühungen hilfreich sein.

(6) Siehe auch Kommentar zu Vorschlag 3 über elektronischen Handel

- 8.5** Damit aber ist es nicht getan. Voraussetzung für einen wahren Binnenmarkt ist, so betont die UGAL, dass die Kommission ihren Standpunkt gegenüber den Mitgliedstaaten behauptet und politischem Druck für oder gegen ein Tätigwerden in bestimmten Bereichen standhält.

C – ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN

9. VORSCHLAG NR 3 „MARKEN- UND PRODUKTPIRATERIE“

- 9.1** Die UGAL steht vorbehaltlos hinter Maßnahmen zur Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie.
- 9.2** Die UGAL gibt zu bedenken, dass bei bestimmten Produktgruppen (z. B. Tabakwaren, alkoholischen Getränken) die Nachfrage nach Fälschungen durch hohe Verbrauchssteuern in den Mitgliedstaaten stimuliert wird. Diesen Zusammenhang gilt es bei der Auseinandersetzung der EU mit Marken- und Produktpiraterie zu beachten.
- 9.3** Ferner merkt die UGAL an, dass der Handel mit gefälschten Konsumgütern, die der Originalware zum Verwechseln ähnlich sind, dem Markt und damit letztlich den Verbrauchern schadet. Die Auswirkungen sind hinreichend bekannt und belegt. Besondere Beachtung verdienen Gesundheitsrisiken für Verbraucher.
- 9.4** Ein spezielles Risiko für die von der UGAL vertretenen Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler ist **Marken- oder Produktpiraterie bei Eigenmarken**.
- 9.5** Die Beziehung zwischen Einzelhändlern und Verbrauchern ist – wie nachstehend noch auszuführen sein wird – auf lange Sicht angelegt. Ihr Fundament ist Vertrauen. **Ein glaubwürdiges Qualitätsversprechen für Eigenmarken ist ausschlaggebend für diese Vertrauensbeziehung und die Wahrung des guten Namens des Einzelhändlers.**
- 9.6** Marken- und Produktpiraterie gefährden die Vertrauensbeziehung zwischen Einzelhändler und Verbraucher. Gefälschte Ware entspricht weder den strikten Sicherheitsanforderungen im Einzelhandel noch innerbetrieblichen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher.
- 9.7** Von den Gesundheitsrisiken einmal abgesehen, ist auch ganz einfach damit zu rechnen, dass gefälschte Eigenmarken hinter den Erwartungen der Verbraucher zurückbleiben. Die Auswirkungen auf die Beziehung zum Einzelhändler sind leicht vorstellbar. **Unter Umständen werden die Verbraucher dem Sortiment des Händlers fortan generell misstrauen. Letztendlich droht das Ansehen nicht nur des Einzelhandels und**

verbundener Akteure, sondern auch der Geschäftswelt als Ganzes zu leiden.

Produktimitation

- 9.8** Hinsichtlich Produktimitation ist die UGAL der Auffassung, dass Verbraucher niemals in die Irre geführt werden dürfen.
- 9.9** Produktimitation (im Sinne des Verkaufs von Produkten, die anderen, etablierten Produkten hinsichtlich Aufmachung und Merkmalen ähneln, unter Irreführung der Verbraucher) schadet der langfristigen Vertrauensbeziehung zwischen Einzelhändlern und Verbrauchern, und die UGAL lehnt sie entschieden ab.
- 9.10** Es sei betont, dass Eigenmarken mit Produktimitation nichts zu tun haben. Genau wie Herstellermarken, mit denen sie das Warensortiment des Einzelhandels bilden, sind sie rechtlich geschützte Markenwaren.
- 9.11** Waren aber, die von Fälschern hergestellt werden, entsprechen nicht den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und dürfen nicht in den Handel gelangen.

Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie

- 9.12** Eine wesentliche Maßnahme gegen den Anstieg von Marken- und Produktpiraterie ist die Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums. Die UGAL ist sich im Klaren, dass die Verbesserung dieses Schutzes ein wesentlicher Bestandteil der Lissabon-Strategie zum Aufbau einer wissensbasierten Wirtschaft in Europa sowie der Strategie für ein globales Europa ist.
- 9.13** Eine geeignete Ergänzung zum Schutz des geistigen Eigentums durch die Lissabon-Strategie ist das Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie.

→ Die UGAL teilt die Auffassung der Kommission, dass internationale Zusammenarbeit, die Verankerung einer Durchsetzungspraxis und die Schaffung eines modernen Rechtsrahmens das Potenzial bieten, der Marken- und Produktpiraterie Einhalt zu gebieten.

- 9.14** Besonders bedeutsam ist dieses Abkommen angesichts jüngster Zahlen der OECD. Demnach sind Beschlagnahmen nachgeahmter oder gefälschter Produkte bei Spielwaren um 98 % und bei Lebensmitteln um 68 % gestiegen (7).

(7) An den Außengrenzen der EU erhobene Daten
http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/statistics/index_de.htm

10. VORSCHLAG NR. 9 „DIENSTLEISTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN“

- 10.1** Der folgende Satz im Anschluss an Vorschlag Nr. 9 der Binnenmarktakte (Seite 14) ist inakzeptabel: „Eine Initiative, die einen Rahmen für die Beziehungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten („business-to-business“) vorgibt, würde es ermöglichen, die verschiedenen Akteure entlang der Lieferkette zu schützen und die schrittweise Entstehung eines effizienteren und faireren Binnenmarkts für Handel und Vertrieb unter Berücksichtigung der Erwartungen von Verbrauchern und Produzenten bezüglich wettbewerbsfähiger Preise zu fördern.“
- 10.2** Dieser Satz bezieht sich ausschließlich auf den Einzelhandel – und das, obwohl bei der Untersuchung der B2B-Praktiken mittlerweile alle Seiten übereinstimmen, dass die Funktion der Lieferkette als Ganzes zu prüfen ist!

→ Solange der Satz nicht umformuliert wird, **muss die UGAL eine solche Initiative ablehnen**. Nötig ist eine weitreichendere Initiative, die auf die gesamte Lieferkette abzielt. Sämtliche Akteure entlang der Lieferkette bedürfen eines angemessenen Schutzes. Auch Einzelhändler können unlauteren Geschäftspraktiken innerhalb der Lieferkette ausgesetzt sein. Dieser Tatsache gilt es Rechnung zu tragen.

11. VORSCHLAG NR. 29 „RECHT AUF KOLLEKTIVMASSNAHMEN“

- 11.1** Die Einführung eines Verfahrens der kollektiven Rechtsdurchsetzung wäre nach Überzeugung der UGAL fehlgeleitet.

→ **Einen wie auch immer gearteten Vorschlag zu einem solchen Verfahren müsste die UGAL entschieden ablehnen**. Einer diesbezüglichen Initiative darf bei der Neubelebung des Binnenmarkts keine Priorität eingeräumt werden.

- 11.2** Eine sinnvollere Möglichkeit, die wirtschaftlichen Freiheiten und das Recht auf Kollektivmaßnahmen in Einklang zu bringen, könnte *unter Umständen* die Entwicklung alternativer Systeme der Streitbeilegung bei großen Zahlen von Geschädigten sein.

Kollektive Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht

- 11.3** Die UGAL teilt die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vertretene Auffassung, dass das Recht auf Schadenersatz die Wirksamkeit der europäischen Wettbewerbsregeln gewährleistet.
- 11.4** Das Recht auf Schadenersatz ist bereits fest verankert. Verantwortung für seine Durchsetzung tragen auf öffentlicher Seite die Europäische Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden, auf privater Seite die Geschädigten eines wettbewerbswidrigen Verhaltens.

- 11.5** Dieses Recht ist mit kollektiver Rechtsdurchsetzung bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht vereinbar. Nach einem fest umrissenen Verfahren können Beweise für wettbewerbswidriges Verhalten und den dadurch erlittenen Schaden erbracht werden.
- 11.6** Können wettbewerbswidriges Verhalten und der erlittene Schaden nachgewiesen werden, wird das Opfer entsprechend entschädigt.

Kollektive Rechtsdurchsetzung bei Verbraucherbeschwerden

- 11.7** Das oben geschilderte Verfahren der kollektiven Rechtsdurchsetzung bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht **eignet sich nicht** für Verbraucherbeschwerden.
- 11.8** Die UGAL appelliert an die Europäische Kommission, die Nachteile der Sammelklagen für Verbraucherbeschwerden in den USA anzuerkennen. Zu den Auswüchsen zählen opportunistische Verbraucher und Anwaltskanzleien, die Händler mit völlig unbegründeten Klagen bedrohen, um auf einfache Weise an eine Abfindung zu kommen – in der Hoffnung, der Händler werde lieber zahlen, als ein langwieriges und möglicherweise rufschädigendes Verfahren auf sich zu nehmen.
- 11.9** Die UGAL gibt zu bedenken, dass kollektiver Rechtsschutz bei Verbraucherbeschwerden nur in Ländern wie den USA angebracht ist, in denen das Verbraucherschutzrecht **wesentliche Lücken** aufweist und der Verbraucherschutz insgesamt gering ist.
- 11.10** Die Lage in der EU präsentiert sich völlig anders. Die europäischen Verbraucherschutzbestimmungen sind beispielhaft, und zudem existieren bereits Verfahren zu ihrer Durchsetzung.
- 11.11** Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung eines kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucherbeschwerden **völlig unangebracht. Die UGAL könnte eine solche Maßnahme niemals unterstützen.**
- 11.12** Die UGAL gibt zu bedenken, dass die Einführung eines kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucherbeschwerden den bestehenden Rechtsschutz für wettbewerbswidriges Verhalten völlig unterminieren könnte. Zudem müssten Durchsetzungsbeschlüsse nationaler Wettbewerbsbehörden möglicherweise neu aufgerollt werden, und auch Entscheidungen der Kommission würden plötzlich fraglich. So entstünde ein unannehmbares Maß an Rechtsunsicherheit in einem gegenwärtig klar geregelten Bereich.

Fehlende Fakten

- 11.13** Ein System des kollektiven Rechtsschutzes wird an der Tatsache, dass Verbraucher kaum grenzüberschreitende Transaktionen tätigen, nichts ändern.

11.14 Derzeit gibt es **keine Belege für einen Bedarf der Verbraucher an legislativen Maßnahmen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes bei Verbraucherbeschwerden** – sei es auf nationaler oder europäischer Ebene. Auch in den einschlägigen Studien der Beratungsfirma Civic Consulting fehlt es klar an Fakten, von denen man auf einen solchen Bedarf in grenzüberschreitenden Fällen schließen könnte.

→ Nach den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung ist bei Legislativvorhaben zunächst zu prüfen, ob die bestehenden Rechtsvorschriften überhaupt einer Verbesserung bedürfen. In der Tat empfiehlt es sich auch in diesem Fall, pragmatisch vorzugehen, um nicht durch übereilte Maßnahmen Unternehmen – insbesondere KMU – und letztlich auch Verbraucher unnötig zu belasten.

11.15 Ferner legt die UGAL der Kommission nahe, bei ihren Überlegungen zu berücksichtigen, dass ein System auf EU-Ebene für Beschwerden, die ausschließlich einzelne Mitgliedstaaten betreffen, unnötig wäre.

11.16 Nach der „Brüssel-I-Verordnung“ (Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) können Entscheidungen in Sammelklagen, die in einem Mitgliedstaat getroffen wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten Rechtsverbindlichkeit erlangen. Angesichts dieses gut funktionierenden Mechanismus sieht die UGAL keinen Bedarf an einem EU-weiten System.

12. VORSCHLAG NR. 38 „CORPORATE GOVERNANCE“

12.1 Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung kommt zahlreichen Akteuren und damit letztlich der Wirtschaft als Ganzes zugute. Mithin ist Corporate Governance ein wesentliches Instrument der sozioökonomischen Entwicklung im Allgemeinen und der Stärkung des Binnenmarkts im Besonderen.

12.2 Die Förderung einer effektiven Corporate Governance und einer klaren gesellschaftlichen Verantwortung für Unternehmen sind begrüßenswerte Ziele der Kommission. Die UGAL befürwortet im Prinzip künftige Anstrengungen in diesem Bereich, sofern es bei nicht bindenden, nicht legislativen Maßnahmen bleibt.

12.3 Die UGAL bekennt sich vorbehaltlos zu dem Grundsatz, dass Unternehmen ihre Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Anteilseignern und der Gesellschaft als Ganzes anerkennen sollten. Eine kleinere Zahl von Mitgliedsorganisationen der UGAL ist **in diesem Sinne bereits tätig geworden** – beispielsweise mit eigenen Websites, speziellen Projekten und Leistungssystemen.

Diversität

12.4 Diversität ist ein Vorteil, der in der Struktur der Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler begründet liegt. Ein gutes Beispiel ist die **Zusammensetzung des Vorstands, der Vertreter eines breiten Spektrums lokal verwurzelter Einzelhändler vereint**. Der Corporate Governance, der Wahrnehmung der Aktionärsinteressen sowie einem hohen Maß an unternehmerischer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft – gerade auch auf kommunaler Ebene – ist dies ausgesprochen zuträglich.

Rolle der Kommission

12.5 Zahlreiche Unternehmen bemühen sich derzeit im Rahmen freiwilliger Initiativen um Verbesserungen in den Bereichen Corporate Governance und gesellschaftliche Verantwortung. Die Evaluierung der Ergebnisse ist in vielen Fällen noch nicht abgeschlossen. **Legislative Maßnahmen erscheinen vor diesem Hintergrund verfrüht**.

12.6 Sinnvollere Maßnahmen, um den Zielen der Kommission gegenüber allen Akteuren Geltung zu verschaffen, wären der Austausch bewährter Praktiken, die Aufstellung klarer Benchmarks und die Propagierung der Leistungen von Vorreitern in diesem Bereich.

→ Zunächst einmal erscheint es sinnvoll, dass die Kommission in Brüssel eine Konferenz zum Thema Corporate Governance veranstaltet. Der dabei mögliche Erfahrungsaustausch dürfte sich als Inspirationsquelle für alle Beteiligten erweisen.

→ Parallel dazu empfiehlt die UGAL eine Bestandsaufnahme der Kommission über bestehende einschlägige Verhaltenskodizes in den Mitgliedstaaten. So ließe sich ein Bezugsrahmen für Vergleiche gewinnen.

13. VORSCHLAG NR. 39 „MARKTAUFSICHT UND SICHERHEIT VON VERBRAUCHSGÜTERN“

13.1 Die UGAL begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission, einen kohärenten und wirkungsvollen Rechtsrahmen für Produktsicherheit und Marktaufsicht zu schaffen.

13.2 Die UGAL misst dem Thema Produktsicherheit größte Bedeutung bei und erwartet von Lieferanten eine strikte Einhaltung einschlägiger Produktsicherheitsvorschriften (8).

13.3 An dieser Stelle sei jedoch betont, dass die Verantwortung für die Sicherheit und korrekte Kennzeichnung eines Produkts bei demjenigen Marktteilnehmer

(8) Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit vertraglichen Vereinbarungen sowie der allgemeinen Verpflichtung zu Sorgfalt und Vermeidung von Reputationsrisiken.

liegen muss, der es erstmals im EU-Gebiet in Verkehr bringt (d. h. dem in der EU ansässigen Hersteller oder dem Importeur der Ware). Jede Erweiterung der diesbezüglichen Pflichten der Einzelhändler lehnt die UGAL ab. Insbesondere dürfen Händler nicht für Fehler belangt werden, die auf das Konto der Hersteller gehen.

- 13.4** Die Sicherheit von Non-Food-Produkten wird im Wesentlichen durch Konstruktionsmerkmale und den Fertigungsprozess bestimmt. Eine Haftung der Einzelhändler – und damit der gesamten Absatzkette – für Produktsicherheit (wie beispielsweise bei den Rechtsvorschriften für chemische Stoffe) wäre weder gerechtfertigt noch praktikabel. Das Sortiment eines typischen Einzelhandelsgeschäfts umfasst Tausende von Produkten. Jedes einzelne davon auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu prüfen ist schlichtweg unmöglich. Auch den **Vorschlag, Händler sollten ihre Lieferanten im EU-Gebiet beaufsichtigen, weist die UGAL zurück.**

14. VORSCHLAG NR. 46 „ALTERNATIVE MÖGLICHKEIT DER STREITBEILEGUNG“

- 14.1** Alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung tragen dem Umstand Rechnung, dass Verbraucher und Einzelhändler nicht losgelöst voneinander existieren. Vielmehr verbindet sie eine langfristige Beziehung zum beiderseitigen Nutzen, die von Verständnis und Vertrauen geprägt sein sollte. Eine effektive Bereinigung von Beschwerden ist ein Eckpfeiler dieser Beziehung.

→ Ein **objektives, transparentes und wirkungsvolles System der Streitbeilegung** könnte sich im Umgang mit Beschwerden als fruchtbar erweisen. Gleichwohl gibt die UGAL zu bedenken, dass der Entwicklung und Umsetzung eines solchen Systems **eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse und Prüfung der Praxisnähe vorausgehen müssen.**

Originalfassung : Englisch – Brüssel, 25. Februar 2011

Die UGAL - Union der Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler Europas -, im Jahre 1963 gegründet, ist der europäische Dachverband der bedeutendsten Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler / Unternehmer im Food- und Non-Food-Bereich.

Diese Verbundgruppen sind Unternehmen, die von selbstständigen Einzelhändlern und Handwerkern auf der Großhandelsstufe gegründet wurden. Sie beabsichtigen nicht nur, ihren Mitgliedern die günstigsten Einkaufsbedingungen zu verschaffen, sondern verfolgen darüber hinaus das Ziel, den angeschlossenen Einzelhändlern alle notwendigen technischen und betriebswirtschaftlichen Mittel sowie die Gesamtheit der erforderlichen Sach- und Dienstleistungen auf Grundlage zur Verfügung zu stellen, um die Erwartungen der Verbraucher entgegenzukommen.

Um dies zu erreichen, wollen die Verbundgruppen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit über Netze von Verkaufsstellen entwickeln, die aus KMU gebildet sind.

Die UGAL vertritt mehr als 300.000 selbstständige Einzelhändler, die mehr als 540.000 Verkaufsstellen betreiben und mehr als 5.000.000 Beschäftigte vertreten.

Mehr Informationen über die UGAL unter www.ugal.eu